

KUNDMACHUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

Freigegeben zur Abfrage im Internet am 25.6.2021

Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Burgenland

Promulgationsklausel: Auf Grund der §§ 84 Abs. 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I Nr. 59/2018 wird die Einrichtung und Organisation eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Burgenland verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Festgehalten wird, dass personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher oder weiblicher Form ausgeführt sind, für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten.

(2) Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Organisation eines ärztlichen Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienstes (im Folgenden kurz: WTN-BD).

(3) Ziel des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist die Sicherstellung der nicht aufschiebbaren, allgemeinärztlichen kurativen Versorgung von Versicherten in den von den Bereitschaftsdiensten umfassten Zeiten (§ 2) im Burgenland.

(4) An den übrigen, von dieser Verordnung gem. § 2 nicht erfassten Tagen des Jahres besteht ohne Dienstverpflichtung ein freiwilliger allgemeinmedizinischer Bereitschaftsdienst.

§ 2 Dienstzeit

Der allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienst ist an Arbeitstagen (Montag bis Freitag; exklusive gesetzliche Feiertage; exklusive 24. und 31. Dezember; inklusive Landesfeiertag, Allerseelen, Karfreitag) in der Zeit von 17 bis 22 Uhr zu leisten (WTN-BD).

§ 3 Sprengleinteilung

(1) Der Bereitschaftsdienst ist sprengelweise einzurichten. Nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung über einen Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst und über den Betrieb von Akutordinationen (WTN-BD neu) vom 6. März 2018 bestehen insgesamt folgende sechs Sprengel:

1. Bezirk Neusiedl/See
2. Bezirke Eisenstadt/Umgebung, Stadt Eisenstadt und Stadt Rust
3. Bezirk Mattersburg
4. Bezirk Oberpullendorf
5. Bezirk Oberwart
6. Bezirke Güssing und Jennersdorf

(2) Für die Durchführung sind die im jeweiligen Sprengel niedergelassenen Ärzte und Gruppenpraxen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 verantwortlich.

§ 4 Teilnahme am Bereitschaftsdienst

(1) Im WTN-BD ist jeder im Sprengel niedergelassene § 2 - Kassenvertragsarzt für Allgemeinmedizin, jede § 2 - Kassengruppenpraxen für Allgemeinmedizin sowie die Kreis-/Gemeindeärzte zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtet.

(2) Die Diensterteilung hat unter Bedachtnahme auf § 6 innerhalb des Sprengels grundsätzlich eine gleichmäßige Beteiligung der verpflichteten Ärzte vorzusehen.

§ 5 Ansprechpartner

Ansprechpartner im Sprengel gegenüber der Ärztekammer ist der von den im Sprengel zum Dienst verpflichteten Ärzten und Gruppenpraxen nominierte Sprengelverantwortliche. Dem Sprengelverantwortlichen obliegt die Koordination der Bereitschaftsdienste.

§ 6 Vertretung von eingeteilten Ärzten und Gruppenpraxen

Ärzte und Gruppenpraxen, die zum Bereitschaftsdienst eingeteilt sind, haben im Falle einer Verhinderung auf eigene Kosten für eine Vertretung Sorge zu tragen.

§ 7 Honorierung

Die Honorierung im WTN-BD erfolgt in Form einer Pauschalhonorierung nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung über einen Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst und über den Betrieb von Akutordinationen (WTN-BD neu) vom 6. März 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Kundmachung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gem. § 195a Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I Nr. 50/2021 im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Burgenland unter www.aekbgl.at allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.

(2) Diese Verordnung tritt gem. § 195a Abs. 3 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I Nr. 50/2021 mit 1.7.2021 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Burgenland, zuletzt geändert durch einen Umlauf-Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte am 6.12.2020, außer Kraft.